



## Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

### Förderrichtlinie des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. 2018

#### **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

#### **§ 1 Ziel der Förderung**

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (SVNRW) verfolgt mit dieser Förderrichtlinie das satzungsgemäße Ziel, seine Mitgliedsvereine und die Segler bei der Ausübung des Segelsports in all seinen Ausprägungen zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht durch Angebote des SVNRW im Bereich Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, Fahrtensegeln, Ausbildung und dem Heranführen von Nachwuchssegler an den Regattasport, um durch eine breite Basis eine stärkere Leistungsspitze zu schaffen. Darüber hinaus unterstützt der SVNRW Projekte im Nachwuchssport nach diesen Förderrichtlinien.

Alle Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen und weiteren Angebote werden auf der Homepage des SVNRW, durch Informationsschreiben, soziale Medien und in Publikationen an die Mitglieder bekannt gegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

#### **§ 2 Förderung von Sportgeräten**

Der SVNRW fördert den Kauf von Booten, Surfboards und Segelmaterial in den olympischen Bootsklassen und darüber hinaus im:

- Regatta-Optimist
- Laser 4.7
- Laser Radial m/w
- 420er
- 29er
- Bic Techno 293/Plus

Gefördert werden ordentliche SVNRW-Mitgliedsvereine mit nordrhein-westfälischen Kadersportlern in DSV-Kadern oder SVNRW-Landeskadern oder Angehörige von SVNRW-Fördergruppen oder aktiven Regattaseglern in den aufgeführten Bootsklassen.



## Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

### § 3 Antragsverfahren Boots- und Materialzuschuss

Antragsberechtigt ist jeder ordentliche SVNRW-Mitgliedsverein der die Voraussetzungen nach § 4 der Finanzordnung erfüllt. Das Antragsformular nach § 2 wird durch den SVNRW auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses der bis zur Höhe des jeweiligen Eigenanteils des antragstellenden Vereins durch das Präsidium gewährt werden kann. Die tatsächlichen Aufwendungen des Kaufs und der Eigenanteil des Vereins müssen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise belegt werden. Ergebnismachweise des Seglers/der Mannschaft sind Bestandteil des Antrags. Die Anträge mit den Anlagen müssen bis zum 30. November jeden Jahres der Geschäftsstelle des SVNRW vorliegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum ordentlichen Verbandsseglerstag des folgenden Jahres.

### § 4 Perspektivförderung

Der SVNRW vergibt jährlich eine Förderung in Höhe von bis zu 500 Euro an die vom SVNRW geführten Trainingsgruppen für perspektivische Leistungssportsteigerung. Pro SVNRW-Trainingsgruppe kann ein Segler/Mannschaft gefördert werden. Der Segler/die Mannschaft wird vom Landestrainer in Abstimmung mit dem jeweiligen Klassentrainer schriftlich mit Begründung vorgeschlagen. Der Vorschlag muss bis zum 30. November des jeweiligen Jahres dem Präsidium des SVNRW zur Entscheidung vorliegen. Die Auszahlung erfolgt zum ordentlichen Verbandsseglerstag des folgenden Jahres.

### § 5 Kaderförderung (NK 2)

Jeder NK 2 Kader des SVNRW erhält im berufenen Jahr auf Antrag eine Förderung von bis zu 1.000 Euro für den erhöhten Trainings- und Regattasporthaufwand.

Bei einem Internatsaufenthalt am Bundesleistungszentrum des Deutschen Segler-Verbands in Kiel erhält jeder NK 2 Kader des SVNRW auf Antrag im berufenen Jahr zusätzlich eine monatliche Unterstützung von bis zu 100 Euro.

Über eine Bewilligung der Förderung entscheidet das Präsidium des SVNRW im laufenden Haushaltsjahr.

### § 6 Kaderförderung (NK 1, EK, PK, OK)

Der SVNRW unterstützt Segler/Mannschaften von SVNRW-Mitgliedsvereinen einer olympischen Bootsklasse auf Antrag mit einer Einzelförderung im berufenen Jahr. Vorrangig sollen nordrhein-westfälische Kadersportler in Kadern des Deutschen Segler-Verbandes (NK 1,



## Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

EK, PK, OK) gefördert werden. Eine aussagefähige Saisonplanung und Ergebnismachweise sind Bestandteil des Antrages.

Über eine Bewilligung und die Höhe der Förderung entscheidet der Präsidium des SVNRW im laufenden Haushaltsjahr.

### § 7 Antragsverfahren Kaderförderung

Antragsberechtigt ist jedes SVNRW-Kadermitglied. Das Antragsformular nach § 5 (NK 2) und das Antragsformular nach § 6 (NK 1, EK, PK, OK) werden durch den SVNRW auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Die tatsächlichen Aufwendungen der entstandenen Kosten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Die Mitgliedschaft des Antragstellers in einem SVNRW-Mitgliedsverein muss durch den SVNRW-Verein bestätigt werden. Die jeweiligen Anträge müssen bis zum 30. Juni jedes Jahres der Geschäftsstelle des SVNRW vorliegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im laufenden Haushaltsjahr.

### § 8 Fördervoraussetzungen

Die Förderung des SVNRW wird als Anteilsfinanzierung zu den beantragten Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Die Ablehnung oder Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des SVNRW mitgeteilt. Förderung ist z. B. nur bei dauerhafter Anbringung der vom SVNRW dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Förderaufklebern des SVNRW möglich.

Nach Einverständniserklärung durch den Antragsteller wird der Förderbescheid wirksam und die Förderung wird ausgezahlt. Eine Mehrfachförderung im laufenden Haushaltsjahr oder in zukünftigen Haushaltsjahren ist möglich.

Präsidiumsbeschluss 16.02.2018